

Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Seile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Zoedel, Münsterberg.

Nr. 52.

Sonnabend, 28. Dezember

1929.

Ein guter Rat zum neuen Jahr:

Spar!

und zwar regelmäßig bei der
**Kreisspar- und Girokasse
Münsterberg.**

[11007.] **Polizeistunde an Sphvester.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hiermit auf § 3 der Polizeiverordnung vom 6. März 1927 (M.-Bl. S. 91) hingewiesen. Hiernach sind sie berechtigt an Sphvester eine Verlängerung der Polizeistunde allgemein zuzulassen.
Münsterberg, den 27. Dezember 1929.

[756.] **Einziehung der Feuerversicherungsbeiträge für das Jahr 1930.** Den Gemeindevorständen des Kreises gehen in den nächsten Tagen die Hebelisten der Gebäude- und Mobiliarversicherungsbeiträge für das Jahr 1930 zu. Die Beiträge sind **sofort** einzuziehen und **bestimmt bis 25. Januar 1930** an die Kreis-Feuer-Sozialkassen hier abzuführen. Die Hebelisten können für das Lagerbuch zurückbehalten, dürfen aber dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Die Hinweise auf den Umschlagbogen der Hebelisten sind genau zu beachten.
Münsterberg, den 27. Dezember 1929.

[10895.] **Erstattung der Kosten der Gemeinden aus dem Volksbegehren „Freiheitsgesetz“.** Alle Gemeinden, bei denen Eintragungslisten ausgelegt haben, und die auf die Erstattung der ihnen entstandenen Kosten Anspruch erheben, haben die tatsächlich erwachsenen Ausgaben unter Beifügung der da-

zugehörigen Belege zur Erstattung bei mir **bis 15. Januar 1930** anzumelden. Nach diesem Tage hier eingehende Erstattungsanträge werden nicht berücksichtigt.

Zu den erstattungsfähigen Ausgaben gehören:

a. Die Kosten der Bekanntmachungen (Plakate, Inserate) nach § 76 der Reichsstimmordnung;

b. die Kosten für Anmietung von Eintragungsräumen. Gemeindliche Räume sind an sich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Als erstattungsfähige Ausgaben können indessen angemeldet werden die außerordentlichen Reinigungs-, Beleuchtungs- und Beheizungskosten der unentgeltlich zur Verfügung gestellten gemeindlichen und anderen öffentlichen Räume, die als Eintragungsräume dienen. Ferner ist der durch die Heranziehung gemeindlicher Räume als Eintragungsräume der Gemeinde etwa entgangene Gewinn (z. B. Mieten von Turnvereinen für Benutzung von Turnsälen) erstattungsfähig;

c. Reisekosten des Gemeindevorstehers für etwaige Dienstreisen zum Sitz der unteren Verwaltungsbehörde zwecks Belehrung über die zu treffenden Maßnahmen, sofern die Reise von der unteren Verwaltungsbehörde ausdrücklich angeordnet ist;

d. die Vergütungen für besonders angenommene Hilfskräfte;

e. die Postgebühren.

Münsterberg, den 23. Dezember 1929.

Bekanntmachung. Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40, Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Beginn der Schonzeit für Vork- und Fasanehennen

auf Sonnabend, den 18. Januar 1930 festzusetzen, sodas der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Freitag, den 17. Januar 1930 stattfindet. Breslau, den 11. Dezember 1929.
L. S. Der Bezirksauschuß, gez. Dr. Hochalli.

[10881.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 19. Dezember 1929.

[10847.] **Aufstellung von Benzolmotoren.** Es wurde die Beobachtung gemacht, daß bei der Aufstellung von Benzolmotoren die durch § 10 flg. der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1908 (Amtsblatt S. 247) erlassenen Sicherheitsvorschriften nicht beachtet werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich daher, das Erforderliche dieserhalb zu veranlassen.

Münsterberg, den 23. Dezember 1929.

[10345.] **Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Statistik.** Die Fleischbeschauer des Kreises mache ich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 15. September 1904, S. 143, betreffend die **Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Statistik**, darauf aufmerksam, daß die ausgefüllten Postkartenformulare über die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. Js. der Schlachtvieh- und Fleischschau unterstellten Tiere, sowie über die der Trichinenschau (einschl. Finnenchau) unterworfenen Schweine bis **spätestens 3. Januar 1930** und die Formblätter B für die Meldung der Jahresergebnisse bis **spätestens 10. Januar 1930** dem Veterinärat hier einzusenden sind.

Ich erwarte von den Fleischbeschauern die genaue **Innehaltung der gestellten Termine.**

Münsterberg, den 21. Dezember 1929.

[8546.] **Feuerlöschwesen.** Nach § 7 der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906, Amtsblatt 1906, S. 345 flg., und 22. November 1927, Amtsblatt 1927, S. 454, soll eine Rolle der im **Orte zum Feuerlöschdienste Verpflichteten** von dem Gemeindevorsteher geführt und **alljährlich vom 15. bis 30. Januar nach vorausgegangener ortsübl. Bekanntmachung** öffentlich ausgelegt werden.

Nach § 11 dieser Polizeiverordnung finden wegen Aufstellung einer Kommandierrolle in **Betreff der Gespannstellung** die Vorschriften des § 7 dieser Verordnung entsprechende Anwendung, falls nicht die Gespannstellung von den Gemeinden selbst als deren eigene Leistung übernommen wird.

Die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich demzufolge, mit der Aufstellung der Rolle der zum Feuerlöschdienste Verpflichteten und der Kommandierrolle in **Betreff der Gespannstellung** rechtzeitig zu beginnen.

Wer in die Liste nicht aufzunehmen ist, darüber gibt § 4 der gedachten Verordnung Aufschluß.

In der ortsüblichen Bekanntmachung über die Auslegung der Rollen kann darauf hingewiesen werden, daß den in die Rolle aufgenommenen gegen ihre Verantwortung

zum Feuerlöschdienste der Einspruch zusteht, über den der Unterzeichnete Entscheidung trifft.

Nach erfolgter Auslegung der Rollen sind letztere mit einer diesbezüglichen Bescheinigung zu versehen.

Ich werde mich von der Aufstellung der Rollen und deren ordnungsmäßiger Auslegung demnächst überzeugen.

Münsterberg, den 21. Dezember 1929.

[10878.] **Förderung der Eierverwertung und -erzeugung.** Zur Förderung der Eierverwertung ist in diesem Jahre der Verband niederschlesischer Eierverwertungsgenossenschaften mit dem Sitz in Breslau im Hause der Landwirtschaftskammer, Matthiasplatz 5, gegründet worden. Er umfaßt die zur Zeit bestehenden 5 Eierverwertungsgenossenschaften in Breslau, Trebnitz, Bunzlau, Glogau und Görlitz. Jede Genossenschaft hat einzelne Eiersammelstellen, welche zunächst den örtlichen Bedarf decken sollen, und mit dem Uberschuß durch die Genossenschaft und den Verband andere Bedarfsgebiete versorgen. Es ist beabsichtigt, die Eierverwertung durch die Angliederung weiterer Eiersammelstellen an die Genossenschaft auszubauen.

Nach Angabe der Landwirtschaftskammer beträgt der Durchschnitt der Begeleistungen des schlesischen Bauernhuhnes jährlich 80 Eier, der Hühner in den im Aufbau begriffenen Farmen etwa 110—120 Eier. Der Gesamtdurchschnitt in der Provinz ist mit etwa 90 Eiern je Henne anzunehmen. Danach bleibt die Durchschnittslegetätigkeit unter dem anzustrebenden Satz von jährlich 140—150 Eiern noch weit zurück. Darauf ist zurückzuführen, daß in die Provinz zur Zeit noch in erheblichem Umfange Eier eingeführt werden müssen. Um sie von der Einfuhr unabhängig und sie selbst zu einem Ausfuhrgebiet zu machen, ist unbedingt erforderlich, daß (allgemein) die Legetätigkeit der Hühner und die Massen-erzeugung von Eiern in Eierfarmen gefördert wird.

Die Landwirtschaftskammer besitzt eine staatlich anerkannte Geflügelzucht- und Versuchsanstalt in Ohlau und eine ebenfalls staatlich anerkannte Geflügelwirtschaft, den Laidehof im Kreise Görlitz. Der Besuch dieser beiden Anstalten wird dringend empfohlen.

Münsterberg, den 23. Dezember 1929.

Die Mühlenbesitzer Heinrich und Emma Rünzel'schen Eheleute in Reindörfel, Kreis Münsterberg, haben als Eigentümer der sogenannten Bergmühle daselbst die Sicherstellung hilfsweise Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das durch die etwa 1 km oberhalb belegene Günthermühle innerhalb der Parzelle 783/108 Kartenblatt 1 Gemarkung Reindörfel mittels einer Wehrschleufe bis auf + 219,49 m N. N. gestaute und in einen Mühlgraben im bisherigen Umfange abgeleitete Wasser des Schläuser Wassers nach Passieren der „Günthermühle“ in Reindörfel zur „Bergmühle“ auf Parzelle 24 Kartenblatt 1 Gemarkung Reindörfel zu leiten und daselbst zum Antrieb der Mühle zu gebrauchen,
2. das Recht, das aus dem Schläuser-Wasser abgeleitete Wasser im Mühlgraben vor der Mühle zwischen den Parzellen 20 und 25 Kartenblatt 1 Gemarkung Reindörfel mittels einer Schützenschleufe im bisherigen Umfange, d. h. bis auf + 214,00 m N. N. zu steuern.

3. das Recht, überschüssiges Wasser des Mühlgrabens mittels einer Abschlagsschleuse von 0,92 m lichter Weite, deren Fachbaum auf + 214,35 N. N. liegt, zwischen den Parzellen 737/194 und 740/194 Kartenblatt 1 Gemarkung Reindörfel in einen Abschlaggraben im bisherigen Umfange abzuleiten und kurz unterhalb der Schleuse zwischen denselben Parzellen in das Schlauser-Wasser wieder einzuleiten,
4. das Recht, das zu Antriebszwecken von der Bergmühle auf Parzelle 24 Kartenblatt 1 Gemarkung Reindörfel gebrauchte Wasser mittels des Untergrabens zwischen den Parzellen 514/15 und 516/17 desselben Kartenblattes im bisherigen Umfange in die Ohle einzuleiten.
- Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter 1 — 4 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Reindörfel schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von den Antragstellern beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschl. 18. Januar 1930.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der sichergestellten oder verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 B. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf

der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Reindörfel während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden. (Be. 1172/29.)

Breslau, den 9. Dezember 1929.

Der Bezirksausschuß. (Verleihungsbehörde.)

[10949.] Wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 28. Dezember 1929.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

In der letzten Woche (15. — 21.) trat eine durchgreifende Aenderung des Witterungscharakters über dem gesamten Festlande ein. Nach dem kurzen Vorstoß feuchtwarmer Luftmassen subtropischen Ursprungs am Beginn der Woche erlangten bald Kaltluftmassen polarer Herkunft die Oberhand und gaben nach leichten Schneefällen, die auch im Flachlande vielfach eine leichte Schneedecke hervorriefen, erstmalig der Witterung einen winterlichen Charakter. Beim Zusammensinken dieser Kaltluftmassen traten teilweise Strahlungsfröste unter 10° auf.

In der Weihnachtswoche versuchen nochmals mildere maritime Luftmassen einen Vorstoß gegen Mitteleuropa. Die Witterung steht daher im Zeichen des Kampfes zwischen Warm- und Kaltluftmassen. Anfangs kommt es zu starker Föhnwirkung, wobei die Temperaturen vorübergehend ansteigen. Nach z. T. stärkeren Niederschlägen, die meist als Schnee fallen dürften, wird die Kaltluft erneut die Oberhand gewinnen. Bei späterem Aufklären wird es dann in den Gebieten mit zusammenhängender Schneedecke rasch zu intensiven Strahlungsfrösten kommen.

Bekanntmachung!

Krankengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit vom 4. Krankheitstage, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit später eintritt, vom Tage des Eintritts an für jeden Kalendertag gegen Vorbringung einer ärztlichen Bescheinigung gezahlt. Es steht dem Versicherten nur zu, wenn er durch Krankheit zur Arbeitsleistung tatsächlich außerstande war. Der Krankenschein wird vom Arbeitgeber ausgestellt. Wer Krankengeld beansprucht muß sich,

bevor er zum Arzt geht,

eine Bescheinigung des Arbeitgebers ausstellen lassen, daß er während der Krankheit
nicht

gearbeitet hat. Formulare zu diesen Bescheinigungen können die Arbeitgeber kostenlos von der unterzeichneten Kasse beziehen. Wer Krankengeld bezieht obwohl er gegen Lohn gearbeitet hat

macht sich des Betruges schuldig und kann mit Gefängnis bestraft werden.

Münsterberg, den 18. Dezember 1929.

Der Vorstand der Landkrankenkasse

des Kreises Münsterberg.

Mündner, Vorsitzender.

Drucksachen

für

Industrie, Handel und Gewerbe,
Vereine, Behörden, Kanzleien, Private,

wie Mitteilungen, Postkarten, Rechnungen jeden
Formats, Reiseavise, Briefbogen u. Formulare,
Gratulations- u. Visitenkarten, Rechenschafts-
berichte, Broschüren, Konverts, Programme u.
Einladungen, Kataloge in jeder Ausführung
werden in einfacher und eleganter Aufmachung
zu billigen Preisen hergestellt in der

Buchdruckerei Troedel,
Münsterberg, Burgstraße 6.

—
Telefon Nr. 70.